

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes „ Mittlere Wörnitz“ für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund Art. 40 und 41 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff GO hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Mittlere Wörnitz am 18. März 2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen, die hiermit entsprechend IMS vom 23.1.2004 Nr. IB4-1512-212 gemäß Art. 26 und Art 117a GO i.V.m. Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird.

I

§1

Der Haushaltsplan des Abwasserzweckverbandes Mittlere Wörnitz für das Rechnungsjahr 2021 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 887.650,-- EUR
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 864.500,-- EUR
festgesetzt.

§2

Ein Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird nicht festgesetzt.

§3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§4

Die Höhe der Verwaltungsumlage wird auf EUR 777.250 festgesetzt und zu 65% nach dem Verhältnis der Mengen an bezogenem Trinkwasser und zu 35% nach dem Verhältnis der Mengen an angeliefertem Abwasser je Mitgliedsgemeinde verteilt (§ 21 Abs. 3 der Verbandssatzung).
Die Schuldendienstumlage für Zinsausgaben wird auf EUR 100.406,07 und die Schuldendienstumlage für Tilgungen auf EUR 263.312 festgesetzt. Die Schuldendienstumlagen werden von den Mitgliedsgemeinden nach dem Verhältnis der jeweils für sie aufgenommenen Kreditanteile erhoben.
Die Höhe der Investitionsumlage wird auf EUR 39.000 festgesetzt und nach dem Verhältnis der EW-Anteile der Mitgliedsgemeinden verteilt.

§5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf EUR 100.000,-- festgesetzt.

§6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II

Das Landratsamt Donau-Ries hat als Rechtsaufsichtbehörde mit Schreiben vom 22.04.2021 Gesch.-Nr. 200 – 027-941/5.2 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres bei der Verwaltungsgemeinschaft Wemding - Kämmerei, II. Stock - zur Einsichtnahme auf (Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 Abs. 2 BekV).

Abwasserzweckverband
Mittlere Wörnitz

Müller
1. Vorsitzender